

URNr. L

40150/L

Verschmelzung

Heute, den

sind vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Lars Liebing

mit dem Amtssitz in Schwabach, in den Amtsräumen in 91126 Schwabach,
Nördliche Ringstraße 11, anwesend:

1. Herr **Reinhard Strauß**,
geboren am, nach seiner Erklärung hier handelnd nicht für sich selbst,
sondern aufgrund Vollmacht für die
Stadt Schwabach
(91124 Schwabach, Postfach),
2. Herr **Michael Geißendörfer**,
geboren am 18. September 1973,
geschäftsansässig in 91126 Schwabach, O´Brien Straße 2,
nach seiner Erklärung hier handelnd als Geschäftsführer für die
Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum "Schwung" GmbH
mit dem Sitz in Schwabach
(91126 Schwabach, O Brien-Str.2),
3. Herr **Harald Bergmann**,
geboren am 21. März 1966,

geschäftsansässig in 91126 Schwabach, Konrad-Adenauer-Straße 53,
nach seiner Erklärung hier handelnd als Geschäftsführer für die

SCHWUNG Verwaltungs GmbH

mit dem Sitz in Schwabach

(91126 Schwabach, Konrad-Adenauer-Straße 53).

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

Die Erklärungen der Beteiligten beurkunde ich wie folgt:

I.

Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist unter **HRB 15103** die Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Schwabach und einem Stammkapital von 26.000,-- Euro eingetragen. Laut der zuletzt in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 07.02.2003 ist alleinige Gesellschafterin die Stadt Schwabach mit einem Geschäftsanteil zu 26.000,-- Euro.

Weiter ist im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter **HRB 11748** die SCHWUNG Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Schwabach und einem Stammkapital von 450.000,-- Euro eingetragen. Ausweislich der zuletzt in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 24.04.2009 ist alleinige Gesellschafterin die Stadt Schwabach mit Geschäftsanteilen zu 270.000,-- Euro und zu 180.000,-- Euro.

Zur Vereinfachung der Beteiligungssituation der Stadt Schwabach wird mit dieser Urkunde die Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Schwestergesellschaft, die SCHWUNG Verwaltungs GmbH verschmolzen.

II.

Verschmelzungsvertrag

Zur Durchführung der Verschmelzung schließen die

Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

„übertragende Gesellschaft“

mit der

SCHWUNG Verwaltungs GmbH

„übernehmende Gesellschaft“

folgenden

Verschmelzungsvertrag

1. Vermögensübertragung

Die Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Schwabach überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG in Verbindung mit §§ 46 ff. UmwG auf die SCHWUNG Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Schwabach im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

Sofern das Vermögen der übertragenden Gesellschaft nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister übergeht, überträgt die übertragende Gesellschaft diese Vermögensgegenstände einschließlich Verbindlichkeiten hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den aufnehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft. Der aufnehmende Rechtsträger nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an.

Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens der übertragenden Gesellschaft einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich der aufnehmende Rechtsträger und gegebenenfalls die übertragende Gesellschaft bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

Die Firma der übertragenden Gesellschaft wird von der übernehmenden Gesellschaft nach § 18 Absatz 1 UmwG ohne Beifügung eines das Nachfolgeberhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt. Die übernehmende Gesellschaft firmiert damit nach Eintragung der Verschmelzung unter

Schwabacher Unternehmensgründerzentrum SCHWUNG
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

2. Kapitalerhöhung/Gegenleistung

Die Verschmelzung findet gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 UmwG ohne Kapitalerhöhung bei der SCHWUNG Verwaltungs GmbH statt, da die Stadt Schwabach alleinige Gesellschafterin beider beteiligten Gesellschaften ist (Verschmelzung von Schwestergesellschaften) und als Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft auf die Gewährung von Anteilen verzichtet. Der Vermögensübergang wird beim übernehmenden Rechtsträger in die Kapitalrücklage eingestellt (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

3. Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2016 als Schlussbilanz gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 UmwG zugrunde gelegt.

4. Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2016. Vom 01.01.2017 an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

5. Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der Gesellschaft nicht. Dem Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

Keinem Mitglied des Vertretungsorgans der übertragenden Gesellschaft, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer und auch nicht dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

6. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Bei der übertragenden Gesellschaft bestehen vier Arbeitsverhältnisse. Die übernehmende Gesellschaft hat nur einen Geschäftsführer angestellt. Bei beiden Gesellschaften ist kein Betriebsrat vorhanden.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen alle Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bei der Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die SCHWUNG Verwaltungs GmbH über. Die Verschmelzung bewirkt keine inhaltliche Änderung der Ar-

beitsverhältnisse. Die SCHWUNG Verwaltungs GmbH wird neuer Arbeitsgeber der bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer.

Nach § 324 UmwG findet auf die Verschmelzung § 613a Absatz 1 und 4 bis 6 Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613a BGB. Die Arbeitnehmer verfügen jedoch über kein Widerspruchsrecht; u.U. jedoch über ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund wegen des Erlöschens des bisherigen Arbeitgebers.

Die betriebliche Struktur und betriebliche Organisation der aufnehmenden Gesellschaft wird durch die Verschmelzung vollständig geändert, indem die betriebliche Struktur und die betriebliche Organisation der übertragenden Gesellschaft übernommen wird. Der bisherige Geschäftsführer wird abberufen und Herr Michael Geißendörfer als neuer Geschäftsführer bestellt.

III.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Stadt Schwabach fasst als alleinige Gesellschafterin der Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Beachtung aller Ladungs-, Frist und Formvorschriften für die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung und zudem auch als alleinige Gesellschafterin der SCHWUNG Verwaltungs GmbH ebenfalls unter Verzicht auf alle Ladungs-, Frist und Formvorschriften für die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung jeweils mit allen Stimmen des Stammkapitals der betreffenden Gesellschaften jeweils folgende Beschlüsse:

1.

Dem Verschmelzungsvertrag gemäß Ziffer II. zwischen der Schwabacher

Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der SCHWUNG Verwaltungs GmbH wird ausdrücklich zugestimmt.

2.

Auf die Gewährung von Geschäftsanteilen an der SCHWUNG Verwaltungs GmbH als Gegenleistung für das übertragene Vermögen wird von der Stadt Schwabach als Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ausdrücklich verzichtet.

3.

Auf die Erhebung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses wird ausdrücklich verzichtet.

4.

Die Erstellung eines Verschmelzungsberichts sowie die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung sind nach §§ 8 Abs. 3 bzw. 9 Abs. 3 UmwG nicht erforderlich. Vorsorglich wird ein entsprechender Verzicht erklärt.

Eine Verschmelzungsprüfung gemäß § 9 ff. UmwG wird nicht verlangt. Auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG zur Vorbereitung dieser Gesellschafterversammlungen wird ebenfalls verzichtet.

5.

Die Firma der übertragenden Gesellschaft wird von der übernehmenden Gesellschaft nach § 18 Absatz 1 UmwG ohne Beifügung eines das Nachfolgeberhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt. Die übernehmende Gesellschaft firmiert damit nach Eintragung der Verschmelzung unter:

Schwabacher Unternehmensgründerzentrum SCHWUNG
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

6.

Die Satzung der übernehmenden Gesellschaft wird gemäß Anlage 1 zum Verschmelzungsvertrag vollständig neu gefasst. Auf die verlesene Anlage wird Bezug genommen.

7.

Mit Wirkung ab der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wird Herr **Harald Bergmann**, geboren am 21.03.1966, als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen.

Zum Geschäftsführer wird neu bestellt: Herr **Michael Geißendörfer**, geboren am 18..09.1973, wohnhaft in Heideck. Herr Michael Geißendörfer vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung laut der neu gefassten Satzung der Gesellschaft.

IV.

Kosten, Grunderwerbsteuer

Die Kosten dieser Beurkundung und der Anmeldung zum Handelsregister trägt die übernehmende Gesellschaft.

Die übertragende Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz und ist nicht an grundbesitzhaltenden Gesellschaften beteiligt.

V.

Abschriften

Beglaubigte Abschriften der Urkunde erhalten

- jeder Gesellschafter und die übernehmende Gesellschaft,
- die übernehmende Gesellschaft zur Vorlage bei der Rechtsaufsicht,
- Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg,
- das Zentralfinanzamt Nürnberg -Körperschaftssteuerstelle.

Das Registergericht erhält diese Urkunde zusammen mit der Anmeldung zum Handelsregister in elektronischer Form.

Der beurkundende Notar wird umfassend mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt.

VI.

Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Den Beteiligten ist bekannt, dass die Verschmelzung nach Artikel 96 der bayerischen Gemeindeordnung rechtzeitig, in der Regel mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug, der Rechtsaufsicht angezeigt werden muss.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung haftet die SCHWUNG Verwaltungs GmbH für alle Verbindlichkeiten der Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im

Zeitpunkt der Verschmelzung begründet waren. Nach § 22 UmwG ist Gläubigern der beteiligten Gesellschaften nach Anmeldung und Geltendmachung ihrer Forderungen Sicherheit zu leisten.